

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/895**

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24103Kiel

1. Juni 2006

**Meldedatenübertragung an den Norddeutschen Rundfunk/Gebühreneinzugszentrale
der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) für den Rundfunkgebührenein-
zug**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

die Meldedatenübermittlung an den Norddeutschen Rundfunk (NDR)/GEZ für den Einzug von Rundfunkgebühren wird in Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 18. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) geregelt. Bei Einführung des Verfahrens hatte sich der NDR verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erfahrungsbericht zu erstellen.

Den anliegenden Erfahrungsbericht für die Jahre 2004 und 2005 übersende ich zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heinz Maurus



Norddeutscher Rundfunk
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg
Telefon (040) 41 56-0
E-Mail info@ndr.de
www.ndr.de

Norddeutscher Rundfunk | 20140 Hamburg

Staatskanzlei des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Ministerialrat Dr. Matthias Knothe
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Fax

E-Mail ...@ndr.de

Datum

22. Mai 2006

**Meldedatenübermittlung an den Norddeutschen Rundfunk/die Gebühreneinzugszentrale
der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) für den Rundfunkgebühreneinzug**

Sehr geehrter Herr Dr. Knothe,

nach Einführung des Verfahrens der regelmäßigen Einwohnermeldedatenübermittlung hatte sich der NDR verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen dieses Verfahrens zu erstatten.

Für den NDR und die GEZ bewährt sich das Verfahren weiterhin sehr. Sowohl die Aktualisierung der bei der GEZ geführten Adressdaten der gemeldeten Rundfunkteilnehmer, als auch die aus An-schreiben resultierenden Anmeldungen von Radio- und Fernsehgeräten entsprechen unseren Er-wartungen.

Eine Kurzübersicht über die Verwendung der übermittelten Meldedaten für die Jahre 2004/2005 sowie eine zwischen der Datenschutzbeauftragten der GEZ und demjenigen des NDR abgestimmte erläuternde Darstellung „Datenschutz und Datensicherheit“ ist diesem Schreiben beigelegt.

Die prozentuale Verwendung der aus Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern übermittelten Daten ist nahezu identisch.

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Hahn
Justiziar

Lutz Marmor
Verwaltungsdirektor

Anlage

111

Bankverbindung Deutsche Bank, Hamburg
BLZ 200 700 00
Konto-Nummer 0 508 911
Der Norddeutsche Rundfunk
kann nur von zwei
bevollmächtigten Personen
vertreten werden.



Datenschutz und Datensicherheit

Die von den Meldebehörden übersandten Datenträger werden nach Verarbeitung gelöscht und an den jeweiligen Absender zurückgesandt. Die für die Briefaktionen verwendeten Daten werden spätestens nach 120 Werktagen ab Zeitpunkt der Verarbeitung gelöscht. Damit ist sichergestellt, dass Daten nur in den Fällen bei der GEZ gespeichert bleiben, in denen die angeschriebenen Personen auch reagiert haben.

Darüber hinaus misst die GEZ der Sicherung der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe sowie dem Schutz personenbezogener Daten im Besonderen große Bedeutung zu. Sie hat technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen getroffen, die beim gegenwärtigen Stand der baulichen, system- und verfahrenstechnischen Gegebenheiten als wirksam und voll ausreichend im Sinne der datenschutzrechtlichen Forderungen zu beurteilen sind.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Rundfunkteilnehmer gelten zum Einen die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. 08.1991, in der Fassung vom 01.04.2005, und zum Anderen ergänzend die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

Für die Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten jeweils die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes, in dem die Rundfunkanstalt ihren Sitz hat.

Diese sind auch anzuwenden in Bezug auf die Daten der Rundfunkteilnehmer des betreffenden Anstaltsbereichs, die bei der GEZ gespeichert werden. Die Überwachung des Datenschutzes obliegt – auch in Bezug auf die Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten – der oder dem für die jeweilige Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten.

Bei der GEZ ist unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten gemäß § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages eine betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt worden, die unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht.

Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten haben den Arbeitskreis „Datenschutzbeauftragte“ gebildet, um unter anderem die Sicherstellung des Datenschutzes bei der GEZ nach möglichst einheitlichen Kriterien zu gewährleisten.

Bei den Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DeutschlandRadio bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken bei dem heutigen Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung der Bundesländer. Auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die regelmäßige Übermittlung von Einwohnermeldedaten an die Rundfunkanstalten bzw. die GEZ mit Blick auf die Gebührengerechtigkeit für vertretbar, insbesondere für verhältnismäßig halte.

Das aktuelle Zahlenwerk über die Verwendung der Meldedaten ist den folgenden Seiten zu entnehmen.



**Statusbericht zur Meldedatenübermittlung für den
Norddeutschen Rundfunk**

Bundesland:	Schleswig-Holstein
Berichtszeitraum:	01.01. - 31.12.2004
Gesetzliche Grundlage:	§ 2 des Gesetzes zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. November 1996

Im Jahre 2004 erhielt der NDR bzw. die GEZ insgesamt 437.822 Datensätze von den Meldebehörden des Landes Schleswig-Holstein, die wie folgt bearbeitet wurden:

- 117.378 Meldesätze (26,81 %) führten zu einer Aktualisierung der Teilnehmerdaten
- in 48.040 Fällen (10,97 %) war die von der Meldebehörde übermittelte neue Anschrift bereits im Rundfunkteilnehmerkonto vermerkt, sodass sich eine weitere Bearbeitung erübrigte
- 219.180 (50,06 %) der übermittelten Meldesätze wurden ohne weitere Bearbeitung übergangen (Haushaltsangehörige etc.)
- 53.224 Bürger (12,16 %) wurden zur weiteren Sachverhaltsklärung und ggf. Anmeldung als Rundfunkteilnehmer angeschrieben.

Bei den angeschriebenen 53.224 Bürgern wurde nachfolgendes Ergebnis erzielt:

- 15.009 Bürger (28,20 %) meldeten ihre Radio- und Fernsehgeräte an. Dies entspricht 12.319 Radio- und 12.031 Fernsehgeräten (Stand: 01.05.05).



Statusbericht zur Meldedatenübermittlung für den Norddeutschen Rundfunk

Bundesland:	Schleswig-Holstein
Berichtszeitraum:	01.01. - 31.12.2005
Gesetzliche Grundlage :	§ 2 des Gesetzes zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. November 1996

Im Jahre 2005 erhielt der NDR bzw. die GEZ insgesamt 487.754 Datensätze von den Meldebehörden des Landes Schleswig-Holstein, die wie folgt bearbeitet wurden:

- 122.245 Meldesätze (25,06 %) führten zu einer Aktualisierung der Teilnehmerdaten
- in 71.388 Fällen (14,64 %) war die von der Meldebehörde übermittelte neue Anschrift bereits im Rundfunkteilnehmerkonto vermerkt, sodass sich eine weitere Bearbeitung erübrigte
- 232.222 (47,61 %) der übermittelten Meldesätze wurden ohne weitere Bearbeitung übergangen (Haushaltsangehörige etc.)
- 61.899 Bürger (12,69 %) wurden zur weiteren Sachverhaltsklärung und ggf. Anmeldung als Rundfunkteilnehmer angeschrieben.

Bei den angeschriebenen 61.899 Bürgern wurde nachfolgendes Ergebnis erzielt:

- 13.714 Bürger (22,16 %) meldeten ihre Radio- und Fernsehgeräte an. Dies entspricht 10.835 Radio- und 11.224 Fernsehgeräten (Stand: 31.03.06).